



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Die sogenannte „Attentäter-Fanszene“ in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/3843**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Die sogenannte „Attentäter-Fanszene“ in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/3843

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut dem Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt stellte die Aufklärung rechtsterroristischer Bestrebungen auch im Jahr 2025 einen Schwerpunkt der Sicherheitsbehörden dar. Als besondere Herausforderung gilt weiterhin die sogenannte „Attentäter-Fanszene“. Dabei handelt es sich um ein über soziale Medien international vernetztes Milieu, in dem rechtsterroristische Anschläge verherrlicht, die Täter glorifiziert und Nachahmungstaten propagiert werden.

Auch in Sachsen-Anhalt wurden im Berichtszeitraum erneut positive Bezugnahmen auf frühere rechtsterroristische Anschläge festgestellt.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen aber als Verschlussache eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom

25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt). Die öffentliche Preisgabe von Informationen in der Antwort auf Frage 10 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Die Antwort auf Frage 10 wird daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Fälle von positiven Bezugnahmen auf vergangene rechtsterroristische Anschläge wurden in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 durch Polizei und Verfassungsschutz festgestellt?

Antwort auf Frage 1:

Der Landesregierung wurden im Jahr 2025 insgesamt fünf Fälle mit „positiven“ Bezugnahmen auf vergangene rechtsterroristische Anschläge bekannt.

Frage 2:

Auf welche rechtsterroristischen Anschläge wurde dabei jeweils Bezug genommen?

Antwort auf Frage 2:

Die bekannt gewordenen Fälle bezogen sich auf die rechtsterroristischen Anschläge am 22. Juli 2011 in Oslo (Norwegen), am 15. März 2019 in Christchurch (Neuseeland)

und am 9. Oktober 2019 in Halle (Saale) sowie die Amoktat am 14. Februar 2018 in Parkland (USA).

Frage 3:

Wie viele Strafverfahren wurden diesbezüglich gegen wie viele Tatverdächtige wegen welcher Tatbestände eröffnet? Bitte aufschlüsseln nach laufender Nummer, Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 4:

Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Haben im Zuge der Ermittlungen Hausdurchsuchungen bei dem Tatverdächtigen/der Tatverdächtigen stattgefunden? Wenn ja, wurden durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten Hinweise wahrgenommen, die auf Verbindungen in die extreme Rechte hindeuten (bspw. Aufkleber, Fahnen, Flyer, sonstiges Propagandamaterial) und welche? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 5 beantworten.

Frage 5:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 3 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 5 beantworten.

Frage 6:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurden, bitte Art der Einstellung angeben. Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 3 beantworten.

Antwort auf die Fragen 3 bis 6:

Die Fragen 3 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Die bloße positive Bezugnahme auf ein rechtsterroristisches Attentat begründet für sich genommen keinen hinreichenden Anfangsverdacht für eine konkrete Straftat nach dem Strafgesetzbuch. Eigenständige Strafverfahren wegen positiver Bezugnahme auf ein rechtsterroristisches Attentat sind im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität nicht enthalten.

Frage 7:

Wie viele der identifizierten Personen waren den Sicherheitsbehörden bereits vor den jeweiligen Feststellungen bekannt? Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten des Tatverdächtigen/der Tatverdächtigen in Verbindungen in die extreme Rechte vor und wenn ja, welche? Bitte aufgeschlüsselt nach laufender Nummer aus Frage 3 beantworten.

Antwort auf Frage 7:

Der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt waren zwei Personen bereits vor deren Bezugnahme auf einen rechtsterroristischen Anschlag als Rechtsextremisten bekannt. Diese Personen werden der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene zugerechnet und hier im Spektrum der aktionsorientierten rechtsextremistischen Jugendgruppen verortet.

Frage 8:

In wie vielen Fällen wurden präventiv-polizeiliche oder gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen ergriffen und welcher Art waren diese?

Antwort auf Frage 8:

In drei polizeilich festgestellten Fällen wurden auf Grundlage der jeweiligen Gefährdungsbewertung sowie unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen intensive einzelfallbezogene gefahrenabwehrrechtliche und kriminalpolizeiliche Maßnahmen veranlasst. Hierbei erfolgte unter Ausnutzung des rechtlichen Rahmens eine lageangepasste Prüfung und Bearbeitung der Sachverhalte unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Institutionen. Die Maßnahmen dienten der Gefahrenabwehr, der Gewinnung weiterer Erkenntnisse sowie der Verhinderung möglicher Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Frage 9:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Umfang, Struktur und Vernetzung der sogenannten „Attentäter-Fanszene“ in Sachsen-Anhalt vor?

Antwort auf Frage 9:

Die „Attentäter-Fanszene“ ist als gewaltorientierte, rechtsextremistische Online-Subkultur zu beschreiben, welche sich vorwiegend aus jüngeren, anonym und allein agierenden Personen zusammensetzt. Der Landesregierung liegen Erkenntnisse über Strukturen der sogenannten „Attentäter-Fanszene“ in Sachsen-Anhalt bzw. eine Vernetzung der hier bekannten und im virtuellen Raum agierenden Akteure aus Sachsen-Anhalt nicht vor.

Frage 10:

Wie viele Personen werden dieser Szene in Sachsen-Anhalt zugerechnet?

Antwort auf Frage 10:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Welche Maßnahmen haben Polizei, Verfassungsschutz und andere zuständige Behörden im Jahr 2025 zur Beobachtung, Aufklärung und Bekämpfung der sogenannten „Attentäter-Fanszene“ ergriffen?

Antwort auf Frage 11:

Bei Bekanntwerden entsprechender Sachverhalte werden durch die Landespolizei unverzüglich erforderliche gefahrenabwehrende Maßnahmen eingeleitet.

Soweit der Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt entsprechende Sachverhalte bzw. Akteure bekannt werden, erfolgt eine strukturierte Aufklärung der „Attentäter-Fanszene“ im Rahmen eines fall- bzw. personenbezogenen Ansatzes. Ziel der Maßnahmen ist zum einen das Aufdecken möglicher Strukturen oder Netzwerke und bis dahin unbekannter Personen des Spektrums sowie zum anderen die Weitergabe von Erkenntnissen an die Polizei zum Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Frage 12:

Welche Entwicklungen und Gefährdungspotenziale leitet die Landesregierung aus den im Jahr 2025 festgestellten positiven Bezugnahmen auf rechtsterroristische Anschläge für Sachsen-Anhalt ab?

Antwort auf Frage 12:

Von den Akteuren der „Attentäter-Fanszene“ geht grundsätzlich eine anhaltende abstrakte Gefahr aus. Die im Jahr 2025 festgestellten positiven Bezugnahmen auf rechtsterroristische Anschläge belegen vor allem drei Kernelemente hinsichtlich des Gefährdungspotenzials:

- die schnelle Radikalisierung minderjähriger und psychisch labiler Personen über digitale Plattformen,
- das erschwerte Früherkennen von isoliert agierenden Einzeltätern ohne feste Gruppenstrukturen sowie
- eine Nachahmungsgefahr durch die gezielte Verherrlichung vergangener Attentate.

Die Verherrlichung von rechtsterroristischen Attentätern und auch unpolitisch agierenden Amoktätern scheint ein konstantes überwiegend digitales Phänomen im rechtsextremistischen Spektrum zu bleiben, das bei einem weiteren szenerelevanten Attentat erneut zunehmen könnte. Die der Szene zuzurechnenden und zumeist lebensjüngeren Akteure unterliegen dabei einer schnell voranschreitenden, von einer Gruppendynamik und einer in Teilen perfiden Art eines Überbietungszwangs angetriebenen Radikalisierung, welche es den Sicherheitsbehörden erschwert, das Überschreiten der Schwelle zur tatsächlichen Planung und Ausführung von schweren Gewalttaten frühzeitig zu erkennen.